

Beschluss der Mindestlohnkommission nach § 9 MiLoG

Beschluss

1. Die Mindestlohnkommission hat in ihrer Sitzung vom 26. Juni 2018 einstimmig beschlossen, den gesetzlichen Mindestlohn gemäß der Entwicklung des Tarifindex ab dem 1. Januar 2019 auf 9,19 Euro und ab dem 1. Januar 2020 auf 9,35 Euro brutto je Zeitstunde festzusetzen.
2. Für die bis zum 30. Juni 2020 mit Wirkung zum 1. Januar 2021 vorzunehmende Anpassungsentscheidung gemäß der Entwicklung des Tarifindex des Statistischen Bundesamts ohne Sonderzahlungen auf Basis der Stundenverdienste ist zur Vermeidung einer Doppelanrechnung des diesjährigen Tarifabschlusses im Öffentlichen Dienst von einem Betrag von 9,29 Euro auszugehen.

Begründung

Die Mindestlohnkommission prüft im Rahmen einer Gesamtabwägung, welche Höhe des Mindestlohns geeignet ist, zu einem angemessenen Mindestschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beizutragen, faire und funktionierende Wettbewerbsbedingungen zu ermöglichen sowie Beschäftigung nicht zu gefährden. Bei der Festsetzung der Höhe des gesetzlichen Mindestlohns orientiert sie sich nachlaufend an der Tarifentwicklung. Nach Überzeugung der Kommission ist die Tarifentwicklung als Ausgangs- und Orientierungspunkt einer Gesamtabwägung sinnvoll und wichtig, weil die Sozialpartner im Rahmen der

abgeschlossenen Tarifverträge auch die Belange der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Wettbewerbsbedingungen sowie Beschäftigungsaspekte im Blick haben. Auch wenn einzelne Gesichtspunkte in der Kommission unterschiedlich diskutiert wurden, bestehen aus ihrer Sicht keine Anhaltspunkte dafür, dass eine an der Tarifentwicklung orientierte Anpassung zum derzeitigen Zeitpunkt nicht geeignet ist, die im Gesetz genannten Kriterien zu erfüllen.

Als Grundlage für die Berechnung der nachlaufenden Tarifentwicklung stützt sich die Mindestlohnkommission auf den Tarifindex des Statistischen Bundesamts. Konkret werden – entsprechend der Definition des gesetzlichen Mindestlohns als Stundenlohn – die tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen als Basis herangezogen. Die erste Stufe orientiert sich an der Entwicklung des Tarifindex in den Jahren 2016 und 2017. Die zweite Stufe berücksichtigt auch die Abschlüsse im ersten Halbjahr 2018.

Die vorliegenden Erkenntnisse zu den im Mindestlohngesetz genannten Kriterien hat die Kommission im Rahmen ihres Zweiten Berichts an die Bundesregierung, der gemeinsam mit diesem Beschluss veröffentlicht wird, umfassend dokumentiert. Die Ergebnisse des Berichts lassen den Schluss zu, dass diese sich an der Tarifentwicklung orientierende stufenweise Anpassung des gesetzlichen Mindestlohns geeignet ist, zu einem angemessenen Mindestschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beizutragen, faire und funktionierende Wettbewerbsbedingungen zu ermöglichen sowie Beschäftigung nicht zu gefährden:

Hinsichtlich des *Mindestschutzes von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern* ist festzustellen, dass der gesetzliche Mindestlohn zu deutlichen Verdienststeigerungen in Branchen und Personengruppen geführt hat, deren Stundenlöhne vor Einführung des Mindestlohns besonders häufig unterhalb von 8,50 Euro lagen. Die nunmehr vorgeschlagene Anpassung des gesetzlichen Mindestlohns ist aus Sicht der Kommission angemessen, um

den vom Gesetzgeber geforderten Mindestschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am unteren Rand der Stundenlohnverteilung auch in den kommenden zwei Jahren zu gewährleisten. Die Erkenntnisse zu den Auswirkungen des Mindestlohns auf *faire und funktionierende Wettbewerbsbedingungen* stehen einer Anpassung entsprechend der Tariflohnentwicklung ebenfalls nicht entgegen. Es zeigte sich bislang eine Reihe von spezifischen Anpassungsreaktionen in Betrieben, die von der Mindestlohneinführung betroffen waren. Auf gesamtwirtschaftlicher Ebene sind allerdings bisher keine messbaren Auswirkungen auf gängige Wettbewerbsindikatoren, wie Arbeitskosten, Lohnstückkosten, Produktivität und Gewinne, zu beobachten. Die Kommission erwartet vor dem Hintergrund der bisherigen Erkenntnisse nicht, dass die vorgeschlagene Anpassung des Mindestlohns zu negativen Beschäftigungseffekten führt. Die sozialversicherungspflichtige *Beschäftigung* hat sich seit Einführung zum 1. Januar 2015 und auch nach Anpassung des gesetzlichen Mindestlohns zum 1. Januar 2017 weiter positiv entwickelt. Bei der ausschließlich geringfügigen Beschäftigung war vor allem Anfang 2015 ein Rückgang zu beobachten, der sich seitdem aber nicht fortgesetzt hat. Die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland ist insgesamt weiterhin durch eine gute Konjunktur- und Arbeitsmarktentwicklung gekennzeichnet. Insofern fand die Einführung wie die erste Anpassung des Mindestlohns in einem insgesamt günstigen wirtschaftlichen Umfeld statt. Die Prognosen des Sachverständigenrates und der Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose deuten auch für 2019 auf eine Konjunktur- und Arbeitsmarktentwicklung hin, die derjenigen seit Einführung des gesetzlichen Mindestlohns vergleichbar ist. Die nunmehr beschlossene stufenweise Erhöhung des Mindestlohns dient dazu, die Lohnkostensteigerungen für die betroffenen Betriebe auf zwei Schritte tragfähig zu verteilen. Durch die stufenweise Anpassung haben betroffene Tarifvertragsparteien darüber hinaus die Möglichkeit, auf die Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns zu reagieren.

Die Mindestlohnkommission hat die Möglichkeit zur Durchführung einer Anhörung nach § 10 Abs. 3 MiLoG genutzt.

Die Mindestlohnkommission hat eine Gesamtbewertung der im Mindestlohngesetz genannten Kriterien vorgenommen. Im Ergebnis führt diese dazu, dass die Kommission den gesetzlichen Mindestlohn ab 1. Januar 2019 auf 9,19 Euro und ab 1. Januar 2020 auf 9,35 Euro brutto je Zeitstunde festsetzt.

Berlin, 26. Juni 2018